

Der Weg zu den harmonisierten bautechnischen Bestimmungen

umfassen, können die OIB-Richtlinien mit einer Seitenanzahl von 3 bis 19 als hochprozentiges Destillat angesehen werden und erfüllen somit den politischen Wunsch nach einer schlanken Gesetzgebung.

Der Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ als Zusatzdokument zur OIB Richtlinie 2; Ausgabe Jänner 2008

Der in den Vorbemerkungen der OIB Richtlinie 2 enthaltene und auch für die Richtlinien 2.1 und 2.2 gültige Passus

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn schlüssig nachgewiesen wird, dass nach dem Stand der Technik bzw. Wissenschaften gleichwertig wie bei Anwendung der Richtlinie

– der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie

– die Brandausbreitung eingeschränkt wird.

Sofern das Erreichen der Schutzziele dieser Richtlinie nicht zweifelsfrei gewährleistet ist, ist der Nachweis durch ein Brandschutzkonzept zu erbringen.

hat sehr bald nach seiner Umsetzung ins Tiroler und Vorarlberger Baurecht nach einer Präzisierung des Begriffes „Brandschutzkonzept“ verlangt. Es wurde daher Folgendes festgelegt:

Ein Brandschutzkonzept dient als Nachweis der Erreichung der Schutzziele bzw. bei Abweichungen als Nachweis der gleichwertigen Schutzzieleerreichung. Die Abweichungen sind darzustellen und die Folgen sowie die Kompensation zur Erreichung des Schutzzieles schlüssig und nachvollziehbar zu begründen. Im Brandschutzkonzept werden die einzelnen Brandschutzmaßnahmen und ihre Verknüpfung im Hinblick auf die geforderten Schutzziele dargestellt. Es beinhaltet daher die ganzheitlich aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen. Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung des Bauwerkes abgestimmt sein und soll zweckmäßigerweise bereits in einem frühen Planungsstadium erstellt werden. Die Erstellung des individuellen Brandschutzkonzeptes enthält in der Regel eine Risikoanalyse, die Festlegung der relevanten Schutzziele und eine Brandgefahrenermittlung, woraus gezielte vorbeugende und abwehrende Brandschutzmaßnahmen abgeleitet werden. Die Wirksamkeit der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen kann u.a. nachgewiesen werden durch:

- Analogieschlüsse zu existierenden Regelwerken (z. B. Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien),
- Gutachten,
- Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Neben dieser generellen Definition eines Brandschutzkonzeptes wird in der Folge im Leitfaden zwischen „Standardbrandschutzkonzepten“ und „Brandschutzkonzepten mit Methoden des Brandschutzingenieurwesens“ unterschieden und auf den Mindestinhalt, den das Brandschutzkonzept zu beinhalten hat, eingegangen. Abschließend wird den Genehmigungsbehörden Hilfestellung in der Beurteilung von vorgelegten Brandschutzkonzepten geboten.

Abstimmung der Harmonisierungsdokumente mit bundesrechtlichen Vorschriften

Hinsichtlich bundesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Bautechnik ist vor allem der ArbeitnehmerInnenschutz von Bedeutung, da die Arbeitsstättenverordnung² bisher teilweise divergierende Bestimmungen zu den bautechnischen Vorschriften der Länder aufwies. Um hier eine bessere Abstimmung zu erreichen, wurde in den OIB-Richtlinien versucht, weitestgehend Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AStV zu erzielen. Für den Bereich des

² Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung-ASTV), BGBl. II Nr. 368/1998 vom 13.10.1998.

Brandschutzes war das – vor allem betreffend Fluchtweglängen und die Forderung eines durchgehenden Stiegenhauses – nicht möglich, jedoch wird hier durch einen Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit³ sichergestellt, dass die OIB-Richtlinien, insbesondere die OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ von den Arbeitsinspektoraten als Stand der Technik angesehen und als Grundlage für die Beurteilung von Ausnahmeanträgen herangezogen werden. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel auch bei der Techniknovelle 2008 der Bauordnung für Wien der § 119A „Sonderbestimmungen für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile“ gestrichen. Der § 119A der Bauordnung für Wien diente dazu, Doppelgleisigkeiten zwischen dem Baurecht einerseits und dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht und dem ArbeitnehmerInnenschutzrecht andererseits zu vermeiden, in dem jene §§ der Bauordnung für Wien für Gebäude oder Gebäudeteile, auf die das gewerbliche Betriebsanlagenrecht zur Anwendung kommt, oder bei denen es sich um Arbeitsstätten handelt von der Anwendbarkeit ausgenommen wurden, weil diese Aspekte durch die bundesrechtlichen Vorschriften als abgedeckt angesehen wurden. Da diese Doppelgleisigkeiten nun durch die harmonisierten bautechnischen Vorschriften vermieden wurden, war auch die Bestimmung des § 119A nicht mehr erforderlich.

Die zeitliche Umsetzung der OIB-Richtlinien

Durch die Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien fanden diese Eingang ins Landesrecht und bilden somit bereits in Tirol, Vorarlberg, Wien und dem Burgenland die neuen, harmonisierten bautechnischen Vorschriften. Sie traten als Paket in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg mit 1. Jänner 2008, im Burgenland am 1. Juli 2008 sowie in Wien am 12. Juli 2008 in Kraft. In den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark wurden die harmonisierten bautechnischen Vorschriften zunächst nur für den Bereich des Schutzzieles „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ umgesetzt. Die Umsetzung der harmonisierten bautechnischen Vorschriften für die restlichen fünf Schutzziele ist in den Bundesländern Kärnten und Steiermark ebenfalls geplant, mit einem Inkrafttreten ist jedoch erst in der zweiten Hälfte 2009 zu rechnen. Eine ähnliche Vorgangsweise ist in Salzburg vorgesehen. Einen Überblick über die gegenwärtig vorliegenden Landesgesetze ist in Tabelle 2 zu finden. Diese sind unter www.ris2.bka.gv.at einsehbar.

Bundesland	Gesetz	Verordnung
Tirol	LGBI 73/2007	LGBL 93/2007
Vorarlberg	LGBI 44/2007	LGBI 83/2007
Burgenland	LGBI 53/2008	LGBI 63/2008
Wien	LGBI 24/2008	LGBI 31/2008
Steiermark	LGBI 27/2008	LGBI 61/2008 (nur OIB RL 6)
Kärnten	LGBI 10/2008	LGBI 13/2008 (nur OIB RL 6)
Oberösterreich	LGBI 34/2008	LGBI 110/2008 (nur OIB RL 6)
Salzburg	Bautechnikgesetz	Bautechnikverordnung-Energie
Niederösterreich	LGBI 8200-15 (9. Novelle)	LGBI 8201/17-0 (nur OIB RL 6)

Überblick über die Umsetzung der harmonisierten bautechnischen Vorschriften

Die Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien erfolgt in allen Bundesländern über die jeweilige Verordnung.

Dipl.-Ing. Wolfgang Thoma
Referatsleiter des Österreichischen
Instituts für Bautechnik
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 533 65 50
Fax: +43 1 533 64 23
E-Mail: mail@oib.or.at
www.oib.or.at



³ Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, Abteilung Technischer Arbeitnehmerschutz über Arbeitsstätten – Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), BMDA-461.304/0041-III/2/2007 vom 09.08.2007.